



## Antwort des Staatsrats auf einen parlamentarischen Vorstoss

Anfrage Cotting-Chardonnens Violaine / Kubski Grégoire  
**Umsetzung des Gesetzes über die Ergänzungsleistungen  
für Familien**

2021-CE-471

### I. Anfrage

Artikel 60 der Verfassung des Kantons Freiburg lautet:

<sup>1</sup> Der Staat sieht eine Zulagenordnung vor, die jedem Kind Leistungen ausrichtet.

<sup>2</sup> Er richtet Familien mit Kleinkindern ergänzende Leistungen aus, sofern ihre finanziellen Verhältnisse es erfordern.

Die Kantonsverfassung hat diese Massnahme eingeführt; sie ist seit 2004 in Kraft. Heute, 17 Jahre später, wurde die Verfassung immer noch nicht umgesetzt.

Das Ergebnis dieser Tatenlosigkeit ist schockierend: Statt monatlich Leistungen zu erhalten, die sich direkt aus der seit 17 Jahren geltenden Freiburger Verfassung ergeben (sic!), werden Familien in prekären Verhältnissen, oftmals Alleinerziehende, aber auch Working-Poor-Eltern, in die Sozialhilfe gedrängt, deren Rückzahlung der Staat und die Gemeinden später verlangen werden. Folglich treibt der Staat durch seine Untätigkeit einen Grossteil der Familien faktisch in die Sozialhilfe, indem er ihnen rückzahlbare Sozialhilfedarlehen gewährt, anstatt ihnen Leistungen zu entrichten, auf die diese Familien ein Anrecht haben, wie die Familienzulagen. Diese Situation ist inakzeptabel und unwürdig für einen Kanton, der über Jahre hinweg ein Vermögen von fast einer Milliarde aufweist.

Im Kanton Waadt beispielsweise, wo die Ergänzungsleistungen für Familien schon vor langer Zeit eingeführt wurden, richten sich die kantonalen Ergänzungsleistungen für Familien an erwerbstätige Familien mit Kindern unter 16 Jahren, die nicht in der Lage sind, die Grundbedürfnisse ihres Haushalts zu decken. Dank dieser finanziellen Unterstützung müssen die betroffenen Familien keine Sozialhilfe in Anspruch nehmen und können ihre Erwerbstätigkeit aufrechterhalten oder sogar aufstocken.

Die Ergänzungsleistungen für Familien bestehen aus einer monatlichen finanziellen Leistung und der Vergütung nachgewiesener Betreuungs- und Krankheitskosten:

#### **Monatliche Leistung**

Die monatlichen Leistungen kompensieren die Differenz zwischen den eigenen Einkommen einer Familie und den anerkannten Ausgaben dieser Familie. Sie decken den Grundbedarf der ganzen Familie, wenn es in dieser Kinder zwischen 0 und unter 6 Jahren gibt. Sind die Kinder älter (zwischen 6 und 16 Jahren), decken die Ergänzungsleistungen für Familien nur den Grundbedarf der Kinder.

## **Vergütung der Betreuungskosten für Kinder**

Die Kosten für die Betreuung in einer anerkannten Kindertagesstätte können erstattet werden, wenn sie mit dem Beschäftigungs- oder Ausbildungsgrad der Eltern zusammenhängen (der erstattete Betrag ist begrenzt).

## **Vergütung der Krankheitskosten**

Bestimmte Krankheitskosten werden anerkannt (z. B. die Franchise der Grundversicherung und bestimmte Zahnarztkosten) und können erstattet werden, sofern sie ordnungsgemäss ausgewiesen und nicht von einer anderen Versicherung übernommen werden.

Unter bestimmten Bedingungen können die Betreuungs- und Krankheitskosten Personen erstattet werden, die keinen Anspruch auf Ergänzungsleistungen für Familien haben, weil ihr Einkommen ein wenig höher ist als ihre Ausgaben.

Das Waadtländer Beispiel zeigt das Problem auf, das durch die eindeutig verfassungswidrige Untätigkeit der Freiburger Regierung entstanden ist.

Wir stellen dem Staatsrat deshalb die folgende Frage:

Wie viele Jahre müssen wir noch warten, bis die Kantonsverfassung einfach eingehalten wird und die Familien endlich das erhalten, worauf sie seit 2004 Anspruch haben?

*3. November 2021*

## **II. Antwort des Staatsrats**

Der Verfassungsauftrag gemäss Artikel 60 Abs. 2 der Verfassung des Kantons Freiburg (KV) war bereits mit dem Inkrafttreten der neuen Verfassung dem Wortlaut entsprechend erfüllt. In der Tat hat das Vorgängergesetz zum Gesetz vom 9. September 2010 über die Mutterschaftsbeiträge (MBG; SGF 836.3), nämlich das Gesetz vom 6. Juni 1991 über die Mutterschaftsbeiträge, einen sogenannten Mutterschaftsbeitrag im Bedarfsfall eingeführt.

Mütter und Eltern in bescheidenen wirtschaftlichen Verhältnissen erhalten seit Beginn der 90er-Jahre des letzten Jahrhunderts im Kanton Freiburg einen Beitrag, welcher der Differenz zwischen anrechenbaren Ausgaben und anrechenbaren Einnahmen entspricht.

Der Staatsrat ist sich bewusst, dass der Mutterschaftsbeitrag im Bedarfsfall den Verfassungsauftrag nur minimal erfüllt, daher hat er vom 12. März 2021 bis zum 15. Juni 2021 einen Vorentwurf eines Gesetzes über die Ergänzungsleistungen für Familien in die Vernehmlassung geschickt. Dieser Vorentwurf entspricht in seinen Grundzügen dem Gesetz des Kantons Waadt, auf welches die Grossrätin und der Grossrat in ihrer Anfrage verweisen.

Der Vorentwurf wurde in der Vernehmlassung grundsätzlich gut aufgenommen. Allerdings wurden auch einige Fragen von grösserer Tragweite aufgeworfen. Die Direktion für Gesundheit und Soziales hat daher ein externes Büro mit einer Kurzstudie beauftragt, in welcher geklärt werden soll, wie der Arbeitsanreiz bei den betroffenen Eltern am besten stimuliert werden kann. Die Ergebnisse dieser Studie sollten zu Beginn des Frühjahres 2022 vorliegen. Gestützt auf diese Ergebnisse wird sich der Staatsrat über die weiteren offenen Fragen der Vernehmlassung äussern können.

Offene Fragen sind z. B.:

- > Soll sich das Gesetz nur an Familien mit einer Erwerbstätigkeit richten (Working Poor)?
- > Welches ist die Höhe des (hypothetischen) Mindesterwerbseinkommens?
- > Soll dieses Gesetz auch eine soziale Betreuung vorsehen oder einzig den finanziellen Aspekt behandeln?
- > Bis zu welchem Alter eines Kindes soll ein Anspruch auf Leistungen bestehen?
- > Wie kann dieses Gesetz in die Aufgabenverflechtung zwischen Staat und Gemeinden (DETTEC) integriert werden?

Der Staatsrat beabsichtigt, diese Fragen zügig zu beantworten. Allerdings könnten gewisse Antworten dazu führen, dass die Realisierung, z. B. die Schaffung neuer Strukturen, eine gewisse Zeit beanspruchen wird.

*22. Februar 2022*